

Beschluss:

Ziffer 1: wie Antrag des Referenten

Ziffer 2:
geändert

Ab dem 01.04.2016 gelten die folgenden unter Punkt 2.4 empfohlenen neuen Rahmenbedingungen für die Betreiber:

- Die bislang geltende Begrenzung der Zahl der Ausnahmegenehmigungen zum Parken in Parklizenzengebieten und damit der Flottengrößen der CarSharing-Unternehmen wird aufgehoben.
- Fahrzeuge vollflexibler Anbieter (wie derzeit DriveNow und car2go) dürfen künftig zusätzlich zur bisherigen Regelung auf Kurzzeitparkplätzen, kombinierten Misch-/Bewohnerparkplätzen und **reinen Bewohnerparkplätzen, im Sondergebiet Hauptbahnhof und in der Sonderzone Altstadt abgestellt werden. Die Gebühr für die Ausstellung einer fahrzeugbezogenen Ausnahmegenehmigung beträgt 900 Euro pro Jahr zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 30 Euro, wobei die Gebühr für die Ausstellung der Ausnahmegenehmigung pro Anbieter nur für bis maximal 600 Fahrzeuge erhoben wird. Weitere Fahrzeuge des Anbieters sind von dieser Gebühr befreit.**
- Fahrzeuge teilflexibler Anbieter (wie derzeit Citeecar und Flinkster) dürfen künftig zusätzlich zur bisherigen Regelung im Sondergebiet Hauptbahnhof und im Sondergebiet Altstadt abgestellt werden. Die Gebühr für die Ausstellung einer fahrzeugbezogenen Ausnahmegenehmigung beträgt 120 Euro pro Jahr zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 30 Euro.
- Elektrofahrzeuge sind von jeglichen Parkgebühren, nicht jedoch von der Verwaltungsgebühr, befreit.

Ziffer 3: wie Antrag des Referenten

Ziffer 4 neu :

Satz 1 und 2 : wie Antrag des Referenten

Satz 3 neu: Die Verwaltung wird beauftragt, die CarSharing-Anbieter zu bitten, jährlich stadtteilbezogene Nutzerdaten zur Verfügung zu stellen.

Ziffer 5 – 8: wie Antrag des Referenten

Die endgültige Beschlussfassung erfolgt in der Vollversammlung des Stadtrates.